



Gemeindeversammlung



Systembilder aus Google

Mittwoch, 12. Juni 2024
20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Dorf

Einladung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung am

Mittwoch, 12. Juni, um 20.00 Uhr

in der Mehrzweckhalle Dorf ein.

An der Gemeindeversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

Traktanden

- 1 Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Bäretswil
Referent: Ressortleiter Finanzen, Teodoro Megliola Seiten 3-8
- 2 Initiative «Mindestabstand von Windrädern», Erheblicherklärung
Referentin: Ressortleiterin Hochbau, Planung und Energie, Barbara Schoch Gübeli
Seiten 9-16

Aktenauflage

Die Akten zu den Traktanden können ab Mittwoch, 29. Mai 2024, während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in der Abteilung Präsidiales, 2. OG, oder online über den nachstehenden QR-Code sowie unsere Gemeindefebsite eingesehen werden.



Traktandum 1

Finanzen

Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Bäretswil

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 10. April 2024 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Genehmigung der Jahresrechnung 2023

Referent: Ressortleiter Finanzen, Teodoro Megliola

Das Wichtigste in Kürze

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2023 beträgt Fr. 3'613'141.04 und fällt damit Fr. 2'926'005.31 höher aus als im Budget 2023 mit Fr. 687'135.73 vorgesehen war. Der gute Abschluss ist auf Mehrerträge von Gemeindesteuern und von Grundstückgewinnsteuern zurückzuführen. Durch die alle vier Jahre vorzunehmende Neubewertung der Finanzliegenschaften wurde ein Aufwertungsgewinn von Fr. 692'844.00 verbucht. Durch einen höheren Verkaufserlös für den ehemaligen Kindergarten Bettswil wurde ein zusätzlicher Gewinn von Fr. 148'484.35 erzielt. Erfreulicherweise konnte die Militärunterkunft in Bäretswil rege genutzt und belegt werden (Mehrertrag + Fr. 166'097.35). Bei den Gemeindestrassen wurden die um Fr. -103'211.26 tiefer als geplant ausgefallenen Staatsbeiträge, durch Einsparungen beim Winterdienst von Fr. +52'952.84 dank milder Witterung, teilweise kompensiert.

Kostenüberschreitungen gegenüber dem Budget wurden vor allem in allen drei Schulstufen verzeichnet, insbesondere aufgrund mehr Vikariaten und mehr sonderpädagogischen Fällen.

Mit dem erwirtschafteten Cashflow von 5.2 Mio. Franken konnten die Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens zu 239 % aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die flüssigen Mittel haben sich von 8.9 Mio. um -1.3 Mio. auf 7.6 Mio. Franken verringert. Das Nettovermögen pro Einwohner/in hat sich um Fr. 565.00 auf Fr. 1'810.00 (Vorjahr Fr. 1'230.00) erhöht. Das ausserordentliche Ergebnis ist ein kleiner Beitrag zur Bewältigung der anstehenden finanziellen Herausforderungen.

Abstimmungsempfehlungen

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Bäretswil liegt in der definitiven Version vor und wurde von der finanztechnischen Prüfstelle Balmer + Etienne AG am 2. April 2024 geprüft sowie zur Genehmigung empfohlen.

Erfolgsrechnung

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung beträgt Fr. 3'613'141.04 und fällt damit Fr. 2'926'005.31 höher aus als im Budget 2023 mit Fr. 687'135.73 geplant wurde.

Resultat	Ist 2023 Fr.	Budget 2023 Fr.	Abweichung zum Budget Fr.	in %
Gemeinde	3'613'141.04	687'135.73	2'926'005.31	425.8
Spezialfinanzierungen				
Wasserversorgung Bäretswil	328'570.48	286'930.05	41'640.43	14.5
Wasserversorgung Allmann	756.46	158.45	598.01	377.4
Abwasser	-101'273.90	11'497.80	-112'771.70	-980.8
Abfall	55'531.89	16'694.80	38'837.09	232.6

Bei den spezialfinanzierten Bereichen der Wasserversorgungen und des Abfalls konnten die Aufwendungen durch die erhobenen Gebühren deutlich überdeckt werden. Beim Abwasser gab es hingegen aufgrund von höheren Reinigungskosten in Wetzikon sowie den kleineren Wassermengen (Grundlage für Gebühren) einen Aufwandüberschuss von Fr. 101'273.90.

Abweichungsanalyse Erfolgsrechnung zum Budget

Die wichtigsten Abweichungen zwischen der Erfolgsrechnung 2023 und dem Budget 2023 sind nach Funktionen (> Fr. 50'000):

Name	Ist 2023 Fr.	Budget 2023 Fr.	Abweichung Ist-Bu 2023 Fr.	in %	Kommentar Abweichung Ist- Budget 2023
Sondersteuern	2'370'243	1'455'500	914'743	62.8	Höhere Grundstückgewinnsteuern
Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen Liegenschaften Finanzvermögen	1'460'328	619'000	841'328	135.9	Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen +692'844, besserer Verkauf Kindergarten Bettswil +148'484
Allgemeine Gemeindesteuern	13'900'334	13'268'000	632'334	4.8	höhere Einkommenssteuern natürliche Personen, höhere Gewinnsteuern juristische Per- sonen frühere Jahre
Übrige allgemeine Dienste	-899'787	-1'257'817	358'031	-28.5	tiefere externe Beratungskos- ten für Baubewilligungen, mehr Baubewilligungsgebühren, höhere interne Verrechnungen von Personal
Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime	-1'403'739	-1'658'475	254'736	-15.4	Rückerstattungen zwei Pflege- fälle ohne Wohnsitz in Bäretswil in Pflegewohnung Spitex-Verein
Gesetzliche wirt- schaftliche Hilfe	-214'740	-455'000	240'260	-52.8	mehr Rückerstattungen Dritter, weniger Sozialfälle
Militärische Verteidigung	201'697	35'600	166'097	466.6	viel höhere Belegung Truppenunterkunft Werkhof
Banken und Versicherungen	517'792	365'803	151'989	41.5	höhere Gewinnbeteiligung ZKB
Pflegefinanzierung ambulante Kran-	-657'415	-774'090	116'675	-15.1	Abnahme verrechnete Pflege- minuten, weniger schwere

Name	Ist 2023 Fr.	Budget 2023 Fr.	Abweichung Ist-Bu 2023 Fr.	in %	Kommentar Abweichung Ist- Budget 2023
kenpflege (Spitex)					Fälle
Zivilschutz	-114'200	-184'694	70'494	-38.2	tiefere Beiträge an Sicherheitszweckverband Bachtel, Wegfall Abschreibung Investitionsbeiträge nach Umwandlung in Darlehen
Kindergarten Sonderpädagogik	-213'553	-162'798	-50'755	31.2	mehr sonderpädagogische Fälle
Primarstufe	-3'275'785	-3'215'246	-60'539	1.9	mehr kantonale und kommunale Vikariate
Kindergarten	-808'799	-736'464	-72'336	9.8	höhere Lohnklassen Kindergarten-Lehrpersonen per Anfang 2023 gemäss Vorgaben Kanton
Jugendschutz	-668'877	-594'125	-74'752	12.6	höherer Beitrag an kantonales Amt für Jugend und Berufsberatung (Heimpflege, Familienhilfe)
Ergänzungsleistungen IV	-336'029	-256'500	-79'529	31.0	höhere Ergänzungsleistungen zur IV (netto nur Anteil Gemeinde 30 %)
Schulliegenschaften	-2'342'563	-2'234'653	-107'909	4.8	Wettbewerb Turnhalle Adetswil in Erfolgsrechnung statt Investitionsrechnung, höhere Abschreibungen
Primarstufe Sonderpädagogik	-1'226'812	-1'112'089	-114'724	10.3	mehr sonderpädagogische Fälle
Sekundarstufe	-2'113'874	-1'998'145	-115'729	5.8	Stufenanstiege kantonal angestellte Lehrpersonen, höhere Beiträge an BWSZO und an Kanton für Mittelschulen
Total	3'613'141	687'136	2'926'005	425.8	

Die grössten positiven Abweichungen zum Budget sind auf die ausserordentlich hohen Grundstückgewinnsteuern und höhere Einkommens- und Gewinnsteuern zurückzuführen. Durch die alle vier Jahre vorzunehmende Neubewertung der Finanzliegenschaften wurde ein Aufwertungsgewinn von Fr. 692'844.00 verbucht. Durch einen höheren Verkaufserlös für den ehemaligen Kindergarten Bettswil wurde ein zusätzlicher Gewinn von Fr. 148'484.35 erzielt.

Bei den Baubewilligungen wurden trotz kleinerer externer Beratungskosten höhere Gebührenerträge verrechnet. Die Pflegefinanzierungskosten haben nach starken Zunahmen in den Vorjahren erstmals wieder abgenommen, bei der stationären Pflege allerdings nur wegen zwei einmaligen Rückforderungen. Bei der ambulanten Pflege (Spitex) haben die verrechneten Minuten deutlich abgenommen, was zu einer deutlichen Entlastung der Gemeinde als Restfinanziererin führte. Die Truppenunterkunft im Werkhof wurde wiederum sehr stark belegt und erzielte deutlich höhere Mieterträge als vorsichtigerweise geplant.

Bei den Gemeindestrassen wurden die um Fr. -103'211.26 tiefer als geplant ausgefallenen Staatsbeiträge durch Einsparungen beim Winterdienst von Fr. +52'952.84 dank milder Witterung teilweise kompensiert.

Kostenüberschreitungen gegenüber dem Budget wurden vor allem in allen drei Schulstufen verzeichnet, insbesondere wegen mehr Vikariaten und mehr sonderpädagogischen Fällen. Die Kosten für den Projektwettbewerb Turnhalle Adetswil mussten auf Verlangen der Revisionsstelle in der Erfolgsrechnung und nicht wie budgetiert in der Investitionsrechnung verbucht werden, da sie noch nicht für ein konkretes Projekt aktiviert werden dürfen.

Investitionsrechnung 2023

Die Investitionsrechnung schliesst bei Bruttoinvestitionen von Fr. 3'582'634.77 und Einnahmen von Fr. 33'020.88 mit Nettoinvestitionen von Fr. 1'749'613.89 und damit nur um Fr. 76'686.11 höher ab als geplant, wobei sich viele grössere Differenzen gegenseitig kompensieren.

Grösste Abweichungen zum Budget 2023 (Verwaltungs- und Finanzvermögen):

Name	Ist 2023 Fr.	Budget 2023 Fr.	Abweichung Fr.	in %	Kommentar
Investitionsbeiträge an WV Allmann	69'250	476'800	-407'550	-85.5	Verzögerung Bau Reservoir Geissrain
Schulanlage Adetswil: Ersatz Turnhalle inkl. Aula		348'000	-348'000	-100.0	Kosten Wettbewerb mussten in Erfolgsrechnung statt Investitionsrechnung verbucht werden
Friedhof: Aufbewahrungshalle, Parkplatz, Materiallager	5'277	95'000	-89'723	-94.4	Verzögerung der Planung
Feuerwehr: Ersatz Klein-Ersteinsatzfahrzeug		86'500	-86'500	-100.0	Lieferung nochmals auf 2024 verschoben
Ersatz Wasserleitung hinterer Engelstein - Langacher	217'731	300'000	-82'270	-27.4	Minderkosten
Ersatz Land Rover 2010 Tiefbau		65'000	-65'000	-100.0	Verschiebung Ersatz
Ersatz Software ERP Gemeindeverwaltung	828	60'000	-59'172	-98.6	zeitliche Verzögerung wegen noch nicht verfügbarem Modul Steuerverrechnung
Brandschutzmassnahmen Kindergarten Oberdorf	164'155	84'000	80'155	95.4	Mehrkosten 30'155, Subvention GVZ noch nicht erhalten 50'000
Verkauf Grundstück Sunneberg an GAB		-1'100'000	1'100'000	-100.0	Verschiebung auf 2024
Grösste Abweichungen	457'242	415'300	41'942	10.1%	Abweichung netto > 50'000
Restliche Investitionen	1'292'372	1'411'000	-118'628	-8.4%	
Total	1'749'614	1'826'300	-76'686	-4.2%	

Mit dem erwirtschafteten Cashflow von 5.2 Mio. Franken konnten die Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens zu 236 % aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die flüssigen Mittel haben sich von 8.9 Mio. um -1.3 Mio. auf 7.6 Mio. Franken verringert. Das Nettovermögen pro Einwohner/in hat sich um Fr. 580.00 auf Fr. 1'810.00 (Vorjahr Fr. 1'230.00) erhöht.

Erreichung der finanzpolitischen Ziele

Die drei finanzpolitischen Ziele des Gemeinderates wurden mit dem Jahresabschluss 2023 wie folgt erreicht:

Nr.	Ziel	Bezug	Wert	
1.	Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung über 8 Jahre	2016 – 2023	Fr. 5'219'798	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Nettoschuld nicht grösser als Fr. 1'000.00 pro Einwohner/in („Bäretswiler Schuldenbremse“)	31.12.2023	Fr. -1'810 (Vermögen)	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	Bäretswil ist eine der steuergünstigsten Gemeinden im Zürcher Oberland	2023	106 %	<input checked="" type="checkbox"/>

Prüfergebnis der Revisionsgesellschaft

Die Revisionsgesellschaft Balmer-Etienne AG hat die Jahresrechnung mittels einer Zwischenrevision (Sachbereichsprüfung) am 23. und 24. November 2023 und einer Schlussrevision am 18. und 19. März 2024 geprüft. Der Revisionsbericht vom 2. April 2024 liegt vor. Die Revisionsgesellschaft bestätigt, dass die Jahresrechnung, für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Rechnungsjahr, den für die Gemeinde geltenden Vorschriften entspricht und empfiehlt deshalb dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Bäretswil in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 10. April 2024 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

1. Jahresrechnung 2023

• Erfolgsrechnung:	Gesamtaufwand	Fr. 32'084'978.86
	Gesamtertrag	<u>Fr. 35'698'119.90</u>
	Ertragsüberschuss	<u>Fr. 3'613'141.04</u>
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben VV	Fr. 2'808'018.87
	Einnahmen VV	<u>Fr. -623'020.88</u>
	Nettoinvestitionen VV	Fr. 2'184'997.99
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben FV	Fr. 774'615.90
	Einnahmen FV	<u>Fr. -1'210'000.00</u>
	Nettoinvestitionen FV	Fr. -435'384.10
• Bilanz:	Bilanzsumme	Fr. 53'220'455.97

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 26'528'877.84.

- Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Gemeinde Bäretswil finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Bäretswil entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Abstimmungsempfehlungen

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Traktandum 2

Hochbau, Planung, Energie

Initiative «Mindestabstand von Windrädern», Erheblicherklärung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 17. Januar 2024 der Gemeindeversammlung abzulehnen:

Initiative «Mindestabstand von Windrädern», Erheblicherklärung

Referentin: Gemeinderätin Barbara Schoch Gübeli, Ressortvorsteherin Hochbau, Planung & Energie

Die Vorlage in Kürze

Jürg Nägeli, Bäretswil hat zusammen mit 19 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern am 4. Juli 2023 eine Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» eingereicht. Diese verlangt eine gesetzliche Regelung in der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bäretswil, wonach der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe ab 30 Meter und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft mindestens 850 Meter betragen solle.

Mit dem Erlass einer solchen Bestimmung soll den Plänen des Regierungsrates des Kantons Zürich entgegengetreten werden. Mittels der geplanten Teilrevision des kantonalen Richtplanes sollen Potenzialgebiete für etwa 120 Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 220 Meter festgelegt werden. Der Initiant befürchtet, dass mit dem in Aussicht gestellten Plan-genehmigungsverfahren die Mitspracherechte der Gemeinde ausgehebelt werden. Mit der Festlegung eines Mindestabstandes von 850 Metern soll erreicht werden, dass eine Windkraftanlage in genügend grosser Entfernung von einer bewohnten Liegenschaft erstellt wird. Dadurch können die befürchteten Immissionen wie Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc. minimiert werden. Bäretswil liegt im Naherholungsgebiet Zürcher Oberland. Der Initiant möchte am Erhalt eines intakten Erholungsgebietes festhalten und das Gebiet eines Windparks vor einer starken Beeinträchtigung schützen.

Antrag des Gemeinderates zur Initiative

Der Gemeinderat empfiehlt die Ablehnung der Erheblicherklärung der Initiative. Er ist sich bewusst, dass das Thema «Windkraftanlagen» derzeit in der Bevölkerung sehr kontrovers diskutiert wird. Er erkennt aber auch die besondere Bedeutung einer ausreichenden, breit gefächerten, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung für die Bevölkerung des Kantons Zürich.

Entscheidend für seine Ablehnung ist der Umstand, dass die Gemeinde auf Basis des heutigen Planungs- und Baugesetzes (PBG) keine Kompetenz hat, in der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) Bestimmungen zu erlassen, welche das Bauen ausserhalb der Bauzone regelt. Die entsprechende Bewilligungskompetenz liegt dafür beim Kanton. Daher empfiehlt der Gemeinderat die Erheblicherklärung der Initiative zur Ablehnung. Die ablehnende Haltung des Gemeinderates basiert auf einer rein formellen Beurteilung des Initiativbegehrens.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Ablehnung

Die Vorlage im Detail

Am 4. Juli 2023 hat Jürg Nägeli (Kontaktperson) mit 19 mitunterzeichnenden Personen die nachfolgende Initiative beim Gemeinderat eingereicht.

Die Bauordnung der Gemeinde Bäretswil wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen dem Standort einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 850 Meter betragen.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 220 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 850 Metern eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700m vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000m. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022). Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30m hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

Bäretswil liegt im Naherholungsgebiet Zürcher-Oberland.

Zürrioberland-Tourismus, Zürcher Wanderwege und die Bachtelschutzverordnung fördern die Erhaltung dieses noch intakten Erholungsraumes.

Das Grabenried und weitere wertvolle Naturschutzgebiete im Adetswilerwald werden durch den Windpark Stoffel indirekt stark beeinträchtigt.

Bei nebligen und kühlen Verhältnissen entsteht wunderschöner Rauheif an den Bäumen.

Wegen Eiswurfgefahr müsste die Bachtelkrete für Winterwanderungen jedoch oft gesperrt werden. Umgehungsmöglichkeiten sind wegen den topografischen Verhältnissen nicht möglich.

Prüfung der Initiative

Gemäss § 146 und 147 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einer oder mehreren stimmberechtigten Person/en eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung an der Gemeindeversammlung oder der Urne unterstehen. Die Initiative ist dem Gemeinderat einzureichen.

Der Gemeinderat entscheidet gemäss § 150 GPR über die Gültigkeit einer eingereichten Initiative innert einer Frist von drei Monaten. Er hat dabei zu prüfen, ob die Initiative die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäss § 147 und 150 GPR sowie Art. 25 und 28 Kantonsverfassung (KV) erfüllt. Gemäss Art. 25 KV muss eine Initiative einen Titel tragen, welcher nicht irreführend ist. Die Initianten sind namentlich bekannt. Das Initiativbegehren muss zudem gemäss Art. 28 KV die Einheit der Materie wahren, darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und nicht offensichtlich undurchführbar sein.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Initiative am 20. September 2023 als ungültig erklärt. Im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens vor dem Bezirksrat Hinwil hat dieser am 22. No-

vember 2023 hingegen die Initiative für gültig beurteilt. Der Gemeinderat hat in der Folge mit Beschluss vom 17. Januar 2024 die Gültigkeit der allgemein-anregenden Initiative bestätigt, so dass nun die Stimmberechtigten über die Erheblicherklärung entscheiden können.

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative annehmen bzw. für erheblich erklären, wird der Gemeinderat in einem nächsten Schritt eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 8. Juli 2022 durchführen. Die BZO wird mit einem entsprechenden Artikel, welcher das Initiativbegehren erfüllt, ergänzt und zur Beschlussfassung vorbereitet. Eine Anpassung des Zonenplans ist nicht notwendig. Es wird mit einer Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer von rund zwei Jahren gerechnet. Lehnen die Stimmberechtigten jedoch die Erheblicherklärung der Initiative ab, so hat sich das Begehren erledigt und die Initiative wird als erledigt abgeschlossen.

Energiepolitisches Umfeld

Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Dementsprechend wird auch in Art. 106 Abs. 3 der KV postuliert, dass der Kanton für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung sorgt (Art. 106 Abs. 3 KV).

Gemäss Art. 10 des Energiegesetzes des Bundes (EnG) ist es Aufgabe der Kantone, dafür zu sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz). Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

Der Kanton Zürich ist derzeit an der Umsetzung dieses Auftrages. Die Energiestrategie 2022 des Kantons Zürichs strebt unter anderem die Nutzung der Windenergiepotenziale im Kanton Zürich an. Gemäss dem Bericht «Energiestrategie und Energieplanung 2022» des Regierungsrates des Kantons Zürich ist davon auszugehen, dass der kantonale Strombedarf im Jahr nur zu rund 57 % durch die Nutzung lokaler Energiequellen gedeckt werden kann und der Rest importiert werden muss. Gemäss dieser Berechnung sollen rund 7 % des kantonalen Strombedarfs durch Strom aus Windkraft gedeckt werden, wobei die Windenergie als ideale Ergänzung der Solarenergie und Wasserkraft betrachtet wird, denn zwei Drittel davon fallen im Winterhalbjahr an. Der Ausbau der Windkraft stösst aber auf erheblichen Widerstand in den betroffenen Regionen, was dazu führte, dass derzeit schweizweit erst 41 Windkraftanlagen in 12 Windparks am Netz sind (Quelle: suisseeole.ch).

Die Baudirektion hat ihre Windenergiestrategie für den Kanton Zürich vor mehr als einem Jahr vorgestellt. Diese Strategie sieht vor, dass «Windpotenzialgebiete nach Machbarkeit» erhoben und mit interessebetroffenen Verbänden, Projektentwicklern, Suisse Eole (Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz) sowie der betroffenen Region und den betroffenen Gemeinden erörtert werden. Für jedes «Windpotenzialgebiet» werden die verschiedenen Schutzinteressen (Natur-, Gewässer-, Tierschutz usw.) und das Interesse einer künftigen Windenergienutzung gegeneinander abgewogen. Gebiete, die aufgrund dieser Güterabwägung als geeignet klassifiziert werden, sollen im kantonalen Richtplan eingetragen werden. Die alleinige und abschliessende Zuständigkeit dafür liegt beim Kantonsrat und ist nicht referendumsfähig. Im derzeit laufenden Verfahren zur Teilrevision des kantonalen Richtplanverfahrens wurde das Thema Windkraft jedoch vorerst zurückgestellt. Gemäss Medienmitteilung des Regierungsrates vom 1. Dezember 2023 erfolgt die öffentliche Auflage

zur Teilrevision des kantonalen Richtplanes zum Thema Windenergie zu einem späteren Zeitpunkt. Ein aktualisierter Zeitplan liegt derzeit noch nicht vor.

Behandlung als Initiative in der Form der allgemeinen Anregung

Gemäss Art. 25 Abs. 1 KV kann eine Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR). Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung umschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad gemäss Abs. 2 zu erreichen (§ 120 Abs. 3 GPR). Die Initiative «Mindestabstand von Windrädern» weist einen hohen Konkretisierungsgrad aus, muss aber ergänzend ausformuliert werden. Die Initiative ist gemäss Beschluss des Bezirksrates Hinwil vom 22. November 2023 als allgemein-anregend zu behandeln.

Rechtskonforme Umsetzung der Initiative im Einklang mit höherrangigem Recht

Wird eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, so wird es die Aufgabe des Gemeindevorstands sein, die Umsetzungsvorlage in der Art zu erarbeiten, dass sie mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht. Dabei kommt dem Gemeindevorstand ein grosser Handlungsspielraum zu, wie das Ziel der Initiative irgendwie erreicht werden kann. Bestehen bei Planungsinitiativen Zweifel an einer rechtskonformen Umsetzung der Initiative, müssen diese und auch die Schwierigkeiten einer möglichen Umsetzung den Stimmberechtigten bei der Abstimmung über die Initiative zur Kenntnis gebracht werden. Nach der Auffassung des Gemeinderates ist sehr zweifelhaft, dass das vom Initianten gesetzte Ziel – Festlegung eines Mindestabstandes von Windkraftanlagen zu Wohnbauten in einer kommunalen Verordnung – rechtskonform, d.h. insbesondere im Einklang mit übergeordneten kantonalen Festlegungen, erreicht werden kann. Im Laufe des vergangenen Jahres sind in zahlreichen Gemeinden im Kanton Zürich ähnliche Initiativen eingereicht worden, welche die Festlegung eines Mindestabstandes von Windkraftanlagen zu Wohngebieten zum Ziel haben. Die entsprechenden Verfahren sind allesamt noch am Laufen; mit anderen Worten ist in keiner kommunalen Bau- und Zonenordnung eine derartige Bestimmung in Kraft. So ist denn auch sehr umstritten, ob eine Gemeinde im Kanton Zürich eine solche Bestimmung erlassen darf. Der Amtschef des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) hatte den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie Gemeindeschreiberinnen und -schreibern mit E-Mail vom 6. Juli 2023 mitgeteilt, dass das ARE kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet als nicht genehmigungsfähig erachte und konkrete BZO-Vorlagen der Gemeinden kritisch beurteilen werde. Aus Sicht des ARE bestehe keine kommunale Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften bzw. Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen und zudem sei im Verfahren der kantonalen Richtplanung für Windkraftanlagen keine vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe zulässig. Bis heute hat allerdings weder das Baurekurs- noch das Verwaltungsgericht in dieser Sache entschieden.

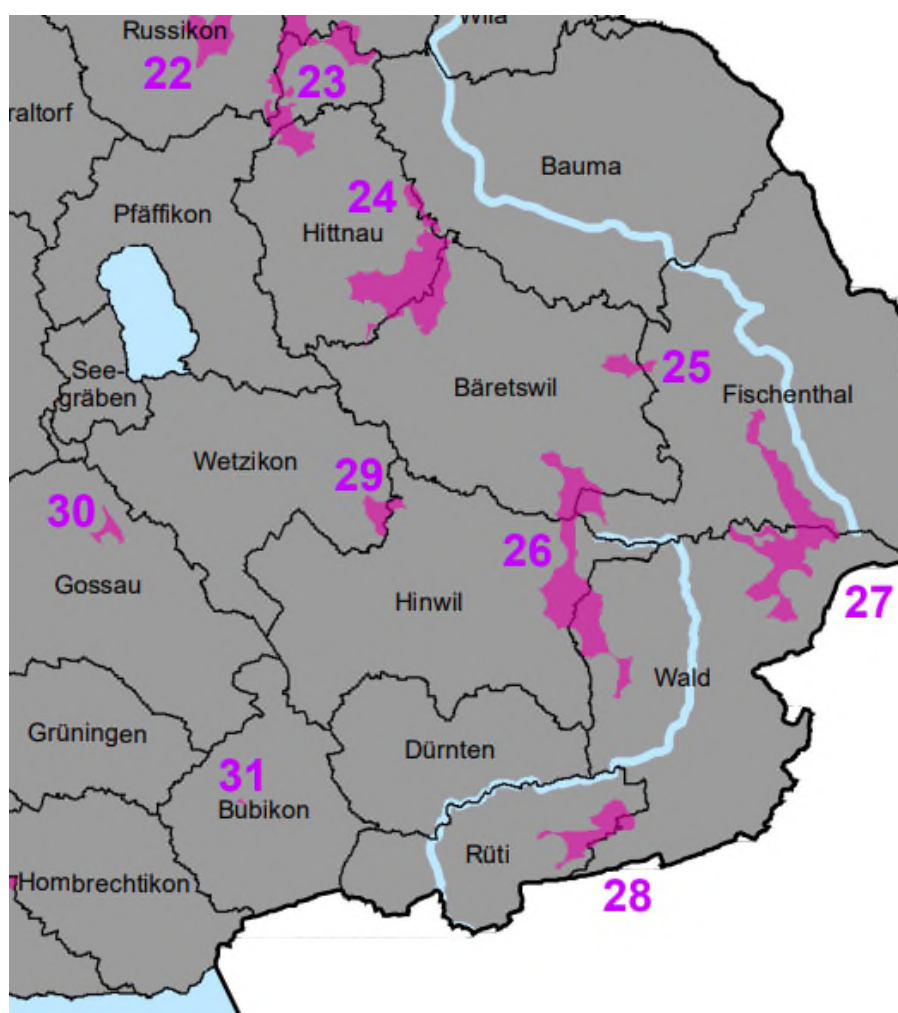
Stellungnahme des Gemeinderates zur Initiative

Der Gemeinderat erkennt die grossen, sich stellenden energiepolitischen Herausforderungen, die namentlich auch mit der vom Schweizerischen Stimmvolk angenommenen Energiestrategie 2050 angegangen werden sollen. Der Gemeinderat stützt daher auch die grundsätzliche Haltung des Bundes und des Kantons, dass die Windenergie ein Teil der künftigen Energiestrategie sein soll. Windkraftanlagen sollen dort gebaut werden, wo sie am effizientesten und umweltverträglichsten sind. Sollen diese Anlagen in der Nähe eines Siedlungsgebietes erstellt werden, ist die dort wohnhafte Bevölkerung angemessen vor damit einhergehenden Immissionen (Geräusche, Vibrationen, Schattenwurf etc.) zu schützen.

Selbstverständlich sind auch die Interessen von Natur- und Landschaftsschutz bei der Planung und beim Bau von Windkraftanlagen angemessen zu berücksichtigen. Wie bei allen Projekten, die in Natur und Landschaft eingreifen, müssen auch bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen die gesetzlichen Vorgaben zum Natur- und Landschaftsschutz beachtet werden.

Ungeachtet des von der Baudirektion Zürich lancierten Winddialogs zur Evaluierung von Potenzialgebieten für Windkraftanlagen im Kanton Zürich regt sich politisch und in der Bevölkerung teilweise starker Widerstand gegen die Planungsarbeit. Nebst grundsätzlichen Zweifeln am Potenzial von Windkraftanlagen werden insbesondere Standorte im Wald (Naturschutz) und/oder in der Nähe von Siedlungsgebieten (Immissionsschutz) stark kritisiert.

Wie bereits erwähnt ist derzeit auf kantonaler Ebene ein Verfahren zur Teilrevision des kantonalen Richtplanverfahrens am Laufen, wobei das Thema Windkraft indessen vorerst zurückgestellt wurde. Aus dem Dokument «Potenzialgebiete Windenergie» (Planungsstand Oktober 2022) der Baudirektion des Kantons Zürich ist indessen ersichtlich, dass im Raum Bäretswil drei Windpotenzialgebiete festgelegt wurden.



(Planausschnitt Potenzialgebiete Windenergie der Baudirektion mit «Bäretswil», Planungsstand Oktober 2022)

Legende

- | Nr. | Gebiete |
|-----|---|
| 24 | Stoffel mit den Gemeinden Hittnau, Bäretswil und Bauma |
| 25 | Baschlisgipfel mit den Gemeinden Bäretswil und Fischenthal |
| 26 | Bachtel mit den Gemeinden Hinwil, Wald, Bäretswil und Fischenthal |

Schranken bei der Umsetzung der Initiative im kommunalen Recht

Nach der Auffassung des Gemeinderates kann die Zielsetzung der Einzelinitiative jedoch nicht durch eine Anpassung der kommunalen Bau- und Zonenordnung erreicht werden. Gemäss den § 45 f. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung zu erlassen. Dabei sind die Gemeinden an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen sowie Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden. Abweichungen davon müssen gesetzlich gestattet sein. Als Hauptinhalt ist in der kommunalen Bau- und Zonenordnung die Überbaubarkeit und Nutzweise der Grundstücke zu regeln, soweit diese nicht abschliessend durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Zu diesem Zweck ist der nicht von übergeordneten Zonen und nicht von Waldareal erfasste Gemeindebann rechtsverbindlich in Bauzonen, Erholungszonen, Freihaltezonen und Reservazonen zu unterteilen. Kommunale Bauvorschriften müssen im Weiteren zonenspezifisch erfolgen und gelten nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Bäretswil grundsätzlich nur Regelungen erlassen darf, die für die kommunalen Bauzonen und die darin liegenden Grundstücke bzw. deren Eigentümerinnen und Eigentümer verbindlich sind. Die Gemeinde Bäretswil kann daher in ihrer Bau- und Zonenordnung keine Bestimmungen erlassen, die über ihre Gemeindegrenzen hinaus Wirkung entfalten. Insofern, als mit der Initiative auch das Ziel verfolgt werden sollte, den Bau von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der umliegenden Gemeinden zu verhindern, so liegt dies von vornherein nicht in der Kompetenz der Gemeinde Bäretswil; eine derartige Regelung würde offensichtlich gegen übergeordnetes Recht verstossen.

Ebenso ist die Gemeinde nach der Auffassung des Gemeinderates nicht befugt, in ihrer Bau- und Zonenordnung Regelungen zu erlassen, die den Bau von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet ausserhalb der kommunalen Bauzonen beschränken oder gar verunmöglichen. Zwar ist das auf kantonaler Ebene laufende Planungsverfahren zur Teilrevision des Richtplans, derzeit noch am Laufen. Aus heutiger Sicht kann daher noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob und wenn ja auf welchen genauen Flächen in Zukunft möglicherweise grössere industrielle Windkraftanlagen erstellt werden könnten. Die betreffenden Potenzialgebiete liegen allesamt ausserhalb des Siedlungsgebietes und damit ausserhalb der kommunalen Bauzonen. Gemäss der von der Baudirektion erstellten Karte «Potenzialgebiete Windenergie» (Planungsstand Oktober 2022) sollen die entsprechenden Flächen in der kantonalen Landwirtschaftszone bzw. im Waldgebiet liegen. Wie bereits erwähnt ist die Gemeinde Bäretswil nach der Auffassung des Gemeinderats nicht befugt, mit Regelungen in der kommunalen Bau- und Zonenordnung den Bau von Windkraftanlagen in denjenigen Zonen zu beschränken, die abschliessend durch eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt werden. Gestützt auf die § 45 f. PBG ist die Gemeinde nur befugt, die Überbaubarkeit und Nutzweise derjenigen Grundstücke zu regeln, die in kommunalen Bauzonen liegen. Demnach spricht sich der Gemeinderat gegen eine Annahme der in Form der allgemeinen Anregung eingereichten Initiative durch die Stimmberechtigten aus. Nach seiner Auffassung besteht für den Gemeinderat aufgrund der heutigen Rechtslage kein massgeblicher Spielraum, eine Umsetzungsvorlage zu erarbeiten, mit der die zentrale Zielsetzung der Einzelinitiative erreicht werden kann, die mit übergeordnetem Recht im Einklang steht.

Schlussbemerkung und Empfehlung

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass das Thema «Windkraftanlagen» derzeit in der Bevölkerung sehr kontrovers diskutiert wird. Er erkennt die besondere Bedeutung einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung für die Bevölkerung des Kantons Zürich. Er nimmt aber auch die zahlreichen

kritischen Stimmen aus der Bevölkerung, die vor grossen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft des Zürcher Oberlands warnen, wahr. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass diese Aspekte im Rahmen der weiteren, derzeit offenbar sistierten Richtplanung und anschliessend insbesondere auch bei der Prüfung von konkreten Bauprojekten angemessen zu berücksichtigen sein werden. Der Gemeinderat hat sich auch mit der Frage befasst, durch einen Gegenvorschlag der Gemeindeversammlung die Möglichkeit zu geben, einen Entscheid im Sinne der Initiative zu fällen, der bessere Chancen auf eine erfolgreiche Umsetzung hat. Er sieht sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der zahlreichen offenen Fragen im übergeordneten Recht dazu nicht in der Lage. Vielmehr ist der Gemeinderat der Ansicht, dass vor weiteren derartigen Schritten zunächst die weitere Planung und Entwicklung gerade auch auf Stufe Regierungs- und Kantonsrat abzuwarten ist, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zielgerichtet auf kommunaler Stufe aktiv zu werden.

Im heutigen Zeitpunkt steht für den Gemeinderat indessen fest, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage das Ziel der Initiative, einen generellen Mindestabstand von Windrädern zu bewohnten Liegenschaften in der Bau- und Zonenordnung festzulegen, nicht erreicht werden kann. Daher empfiehlt der Gemeinderat die Initiative zur Ablehnung.

Stellungnahme der Initianten

Ausgangslage

Der Grundlagenbericht zur Windenergie im Kanton Zürich zeigt, dass rund um Bäretswil bis zu 20 industrielle Windkraftanlagen erstellt werden könnten.

1'000m oder 850m Abstand von industriellen Windkraftanlagen zu Wohngebäuden?

Der Regierungsrat stützt sich mit dem 300m Abstand auf die Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986. Industrielle Windenergieanlagen waren damals noch kein Thema.

Die meisten Initiativen in anderen Gemeinden und auch die Parlamentarische Initiative im Kantonsrat fordern 1'000m Abstand wie dies z. B. in Deutschland gilt. Durch den vergrösserten Abstand von 300m auf 850m wird die pulsierende Lärmbelastung für die Anwohnerinnen gelindert. Die Erstellung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet Bäretswil ist jedoch immer noch möglich. Zum Vergleich: Der Schalleistungspegel einer Windturbine Enercon E-103 mit 160m Höhe beträgt 105 dB[A]. Bei einem Benzinrasenmäher sind es 96 dB[A]. 3 dB[A] entsprechen einer Verdoppelung der Schalleistung. Das sind somit lärmende Benzinrasenmäher auf Rotorhöhe pro Windturbine. Anders ausgedrückt, bei Wind sind Windturbinen monotone Discos im Freien – ohne Nachtruhe.

Mehr Respekt – Gegenüber Flora, Fauna und dem Menschen

Mit dem geforderten Abstand können weniger Windturbinen aufgestellt werden. Es muss weniger Wald und Kulturland für die Standorte und für die Erschliessung geopfert werden. Es gibt weniger tödliche Gefahrenquellen für Vögel und Fledermäuse und für die Menschen mehr intaktes Naherholungsgebiet in der dichtbesiedelten und windschwachen Schweiz.

Gemeinderat Bäretswil, Legislaturprogramm 2022 - 2026 (+)

Wir unterstützen den Gemeinderat in den Zielen bezüglich Bäretswil als Naherholungsgebiet.

Seite 2, Vision „Die gepflegte Landschaft macht unsere Gemeinde zu einem beliebten Naherholungsgebiet im Zürcher Oberland.“

Seite 14, 9. Gesellschaft „9.10 Bäretswil bleibt als Naherholungsgebiet attraktiv“.

Rückbau und Entsorgung der Windkraftanlagen nach 20-25 Betriebsjahren

Die sichere Betriebsdauer beträgt ca. 20 Jahre. Danach müssen die gigantischen Bauwerke zurückgebaut werden. Es gibt kein Recycling für den Verbundwerkstoff der Rotorblätter. Glasfaser, Kunststoff und Balsaholz können nicht getrennt und wiederverwertet werden. Zum Abtransport werden die Rotorblätter auf dem Feld zersägt und bleiben Sondermüll. Glasfaserstaub ist etwa so schädlich wie Asbeststaub. Für die verzinkten Stahltürme gibt es in der Schweiz keine Stahlwerke und Deutschlands Stahlindustrie ist in China. Das Betonfundament wird oberflächlich abgetragen. Der grosse Rest bleibt im Boden.

Die Energiewende gelingt nur mit dem Volk.

Dazu gehört die Mitbestimmung für eine zuverlässige/sichere/stabile und bezahlbare Stromversorgung.

Kosten und Zeitbedarf für die Umsetzung der Initiative

Die Initiative ist in gleicher Formulierung schon in vielen Zürcher Gemeinden angenommen und bereits umgesetzt worden. Es stehen genügend Vorlagen zur Verfügung und können einfach für die Situation in Bäretswil angepasst werden. Auf eine Vorprüfung kann verzichtet werden, denn nach § 87a PBG ist diese gesetzlich nicht notwendig. Dieses Vorgehen verursacht geringere Kosten und verkürzt das Verfahren. Der Bezirksrat anerkennt den hohen Konkretisierungsgrad der Initiative. Die Einfügung in der bestehenden BZO ist jedoch nicht konkretisiert und lässt dem Gemeinderat Spielraum zur Platzierung und zur Anpassung der Formulierung.

Entscheid Bezirksrat

Beschluss vom 22. November 2023, Seite. 6/14, Punkt 2.5

«[...] Der Initiativtext kann nicht wortwörtlich in die BZO der Gemeinde Bäretswil eingefügt werden.-Bei einer Annahme der Einzelinitiative hätte die Rekursgegnerin sie vielmehr mittels einer ihrem Wortlaut und Sinn entsprechenden Einfügung eines geeigneten Artikels oder Absatzes der BZO umzusetzen. Folglich stellt die streitige Einzelinitiative entgegen der Ansicht der Initianten eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung dar, welche jedoch grundsätzlich über einen hohen Konkretisierungsgrad verfügt.»

Die Initianten der Initiative

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Ablehnung

Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung

Stimmberechtigung

Wenn Sie in Bärenswil wohnen, Schweizer Bürger oder Bürgerin und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Anfragen

Wenn Sie in Bärenswil stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat gemäss Art. 17 des Gemeindegesetzes schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Reichen Sie Ihre Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung ein, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort. Ihre Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

Protokoll

Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen innert längstens sechs Tagen, ob das Protokoll korrekt ist. Danach steht Ihnen das Protokoll zur Einsicht am Schalter der Abteilung Präsidiales im 2. OG des Gemeindehauses Bärenswil offen.

Rechtsmittel vor der Gemeindeversammlung

Sie können innert 5 Tagen nachdem der beleuchtende Bericht an die Gemeindeversammlung veröffentlicht wurde Stimmrechtsrekurs erheben.

Rechtsmittel nach der Gemeindeversammlung

Wurden in der Gemeindeversammlung Verfahrensvorschriften über die politischen Rechte verletzt - und wurde dies in der Versammlung von jemandem gerügt - oder verletzen gefasste Beschlüsse Vorschriften über die politischen Rechte können Sie innert 5 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Stimmrechtsrekurs erheben. Liegen andere Rechtsverletzungen vor, wurde ein Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist eine Anordnung unangemessen oder verstösst ein Beschluss gegen übergeordnetes Recht können Sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Rekurs erheben.

Anforderungen an eine Rekurschrift

Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Der Rekurs ist innert Frist (massgebend ist der Poststempel) dem Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8344 Bärenswil zu senden.

Kosten

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die Partei zu tragen, die unterliegt. Bei Stimmrechtsrekursen werden nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn der Rekurs offensichtlich aussichtslos war.

Impressum

Herausgeber Gemeinderat Bäretswil
www.baeretswil.ch
praesidiales@baeretswil.ch

Druck Gemeindeverwaltung Bäretswil

Papier 100 % Altpapier

Bildmaterial Gemeinderat Bäretswil